

Verordnung aktuell

Eine Information der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns

Stand: 22. Januar 2010

Verordnungsberatung@kvb.de
www.kvb.de/Praxis/Verordnungen

■ **Verordnung von saugenden Inkontinenzhilfen für den häuslichen Bereich**



Hilfsmittel

Foto: iStockphoto.com

Für die Verordnungsmodalitäten ist nach wie vor die aktuelle [Hilfsmittel-Richtlinie](#) bindend! Unabhängig von bestehenden Vereinbarungen zwischen Krankenkassen und Lieferanten (z. B. Apotheken).

In der Hilfsmittel-Richtlinie wird unter anderem der **Inhalt der Verordnung** (§ 7) geregelt. Auf der Verordnung sind anzugeben:

- Bezeichnung des Hilfsmittels (entweder Produktart oder siebenstellige Hilfsmittel-Positionsnummer; kein Produktname!)
- Anzahl
- Diagnose
- ggf. Hinweise (z. B. über Zweckbestimmung, Art der Herstellung, Material, Abmessungen), die eine funktionsgerechte Anfertigung, Zurichtung oder Abänderung durch den Lieferanten gewährleisten.

Zuzahlung:

Nach § 33 Abs. 8 des Sozialgesetzbuch Nummer Fünf (SGB V) beträgt die Zuzahlung für zum Verbrauch bestimmte Hilfsmittel 10% des insgesamt von der Krankenkasse zu übernehmenden Betrags, jedoch maximal 10€ für den gesamten Monatsbedarf. Demnach würde die Angabe des Verordnungszeitraums auf der Verordnung für die abgebende Stelle die Berechnung der Zuzahlung erleichtern, wenngleich es keine verpflichtende Angabe aus den Hilfsmittel-Richtlinien ist.

Verordnungsfähigkeit

Die Leistungspflicht der gesetzlichen Krankenversicherung für Inkontinenzhilfen ist nur gegeben, wenn sie im Einzelfall medizinisch erforderlich und indiziert sind und den Patienten in die Lage versetzen, die Grundbedürfnisse des täglichen Lebens zu befriedigen. Der Grad der Inkontinenz muss mindestens mittelschwer sein, der Richtwert dafür ist die Abgabe von Harn oder gegebenenfalls Stuhl von 100ml in vier Stunden.

Die Einteilung der Inkontinenz ist wie folgt:

- leichte Harninkontinenz: Urinabgabe unter 100 ml in 4 Stunden (keine Leistungspflicht der GKV und keine Verordnung auf Kassenrezept!)
- mittelschwere: Urinabgabe zwischen 100 und 200 ml in 4 Stunden
- schwere: Urinabgabe über 200 ml in 4 Stunden.

Die Notwendigkeit der Inkontinenzversorgung sollte alle drei bis sechs Monate von Ihnen überprüft werden. Der Grad der Inkontinenz könnte sich ändern und damit muss die abgebende Stelle auch ein Produkt mit einer anderen Saugleistung abgeben.

Als aufsaugende Inkontinenzhilfen kommen in Frage:

- Vorlagen oder
- Inkontinenzhosen (die Regelversorgung sind Windelhosen, Inkontinenzunterhosen haben keine therapeutischen Vorteil)

Produkteigenschaften

Die aufsaugenden Inkontinenzhilfen müssen mindestens folgende Qualitätsstandards hinsichtlich des Gesamtflüssigkeits-Aufnahmevermögens erfüllen:

anatomisch geformte Vorlagen:

Größe 1, normale Saugleistung: mindestens 450 ml

Größe 2, erhöhte Saugleistung: mindestens 600 ml

Größe 3, hohe Saugleistung: mindestens 900 ml

Rechteckvorlagen:

Größe 1, mindestens 150 ml

Größe 2, mindestens 190 ml

Windelhosen:

Größe 1, Umfang 50 bis 80 cm, 500 ml

Größe 2, Umfang 70 bis 110 cm, 600 ml

Größe 3, Umfang 100 bis 150 cm, 900ml.

Hilfe erhalten Sie auch von unserem **Service-Telefon Verordnung unter 0 18 05 / 90 92 90 – 30***

*0,14 € pro Minute für Anrufe aus dem deutschen Festnetz, abweichende Preise aus Mobilfunknetzen